

## Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LAD1-VD-10708/020-2014

Bearbeiter  
Dr. Heissenberger9005  
DW 12095

2. September 2014

Betrifft:

NÖ Verlautbarungsgesetz 2015; Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 02.09.2014

Ltg.-**450/V-18-2014**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Allgemeiner Teil:****1. Ist-Zustand:**

Gemäß dem NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl. 0700-4, besteht das Landesgesetzblatt aus auswechselbaren Blättern und ist systematisch zu gliedern.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde ein neuer Art. 101a B-VG geschaffen. Dieser sieht vor, dass die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) erfolgen kann. Weiters wurde unter anderem § 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004, BGBl. I Nr. 100/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, im Hinblick auf die Aufgaben des RIS um die Möglichkeit der Kundmachung von in einem Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften ergänzt.

**2. Soll-Zustand:**

Von der bundesverfassungsrechtlichen Ermächtigung des Art. 101a B-VG soll Gebrauch gemacht werden, indem eine Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften ab dem 1. Jänner 2015 im Rahmen des RIS vorgesehen und die hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Dies bedingt einen Wechsel vom systematischen Landesgesetzblatt zu einem chronologischen System.

Dieser Systemwechsel soll im Rahmen einer Neufassung des Verlautbarungs-

gesetzes als NÖ Verlautbarungsgesetz 2015 vorgenommen werden.

### **3. Kompetenzlage:**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Art. 101a B-VG enthält die bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung zur Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

In anderen Landesgesetzen wird die Verlautbarung von Kundmachungen im Landesgesetzblatt angeordnet. Darauf nimmt § 2 Abs. 1 Z. 5 des Entwurfs Bedacht.

### **5. Probleme bei der Vollziehung:**

Aufgrund des Entwurfs ist mit Erleichterungen in der Vollziehung zu rechnen, weil zukünftig elektronisch auf das authentische Landesgesetzblatt im RIS zugegriffen werden kann.

Weiters entfällt die Wartung des Lose-Blatt-Systems des Landesgesetzblattes.

### **6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Die derzeitigen Kosten für die Drucklegung, den Versand und die elektronische Wartung belaufen sich auf etwa € 55.700 pro Jahr.

Die Umstellungskosten werden mit etwa € 54.600 geschätzt.

Die zukünftigen jährlichen Kosten für die Herausgabe des Landesgesetzblattes im RIS werden jedenfalls weit unter den bisherigen Kosten liegen.

### **7. Bestimmungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen:**

Der vorliegende Entwurf beinhaltet keine Bestimmungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen. Insbesondere liegt kein Fall des Art. 97 B-VG vor, weil Art. 101a B-VG die bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung zur authentischen Kundmachung des Landesgesetzblattes im RIS beinhaltet.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu § 1 (Allgemeines):**

Schon bisher war die Landesregierung für die Herausgabe des Landesgesetzblattes

zuständig.

Das Lose-Blatt-System des NÖ Landesgesetzblattes zeichnet sich dadurch aus, dass es im Gegensatz zu chronologischen Kundmachungssystemen einen konsolidierten Text der Rechtsvorschrift zur Verfügung stellt.

Da im RIS auch diese Möglichkeit besteht, soll die elektronische authentische Kundmachung im RIS zum Anlass genommen werden, das bisherige System des Landesgesetzblattes aufzugeben. Kundmachungen sowohl von Stammfassungen als auch von Novellen von Rechtsvorschriften erfolgen ab Jänner 2015 elektronisch. Die konsolidierte Fassung von geänderten Rechtsvorschriften ist im RIS abrufbar.

Nach Abs. 2 sind die einzelnen Verlautbarungen nunmehr nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb eines Jahrganges fortlaufend zu nummerieren. Jede Kundmachung eines Landesgesetzblattes soll lediglich eine einzige Verlautbarung enthalten, weshalb eine Gliederung in Stücke ebenfalls aufgegeben wird (vgl. § 4 Abs. 1 des geltenden NÖ Verlautbarungsgesetzes).

#### **Zu § 2 (Verlautbarungen im Landesgesetzblatt):**

§ 2 Abs. 1 bis 3 entspricht im wesentlichen dem § 3 Abs. 1 bis 3 des geltenden NÖ Verlautbarungsgesetzes.

Ergänzend wurde zur Klarstellung Abs. 4 aufgenommen, weil dem Materiengesetzgeber auch die Kompetenz für Rechtserzeugungsregeln zukommt (vgl. VfSlg. 10.911/1986).

#### **Zu § 3 (äußere Form des Landesgesetzblattes):**

Vor allem im Hinblick auf die §§ 4 und 5 im Gegensatz zu § 7 des Entwurfs soll die äußere Form des Landesgesetzblattes geregelt werden.

#### **Zu § 4 (elektronische Kundmachung des Landesgesetzblattes):**

Abs. 1 nimmt die bundes- und landesverfassungsgesetzliche Ermächtigung zur Kundmachung des Landesgesetzblattes im RIS in Anspruch.

Die zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sind dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin als Betreiber oder Betreiberin der Datenbank RIS zu übermitteln und unter der Adresse „www.ris.gv.at“ zur Abfrage bereit zu halten (Abs. 2).

#### **Zu § 5 (Ersatzkundmachung des Landesgesetzblattes):**

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass längere technische Schwierigkeiten beim Betrieb der elektronischen Datenbank RIS die Bereitstellung oder Bereithaltung der im

Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften verhindert, soll für diese Fälle eine andere Form der Kundmachung ermöglicht werden. Die Begriffe „Bereitstellung“ und „Bereithaltung“ sind im Lichte des § 4 Abs. 2 zu verstehen. Unter „Bereitstellung“ wird somit die Übermittlung der zu verlautbarenden Rechtsvorschriften an den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin verstanden, unter „Bereithaltung“ das Hochladen der Dokumente durch den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin im Internet zur Abfrage. Davon zu unterscheiden ist das dauernde Bereithalten zur Abfrage im Sinne des § 9 Abs. 1. Wurde daher eine Rechtsvorschrift unter der Adresse [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) einmal – wenn auch nur für einen kurzen Zeitraum – bereit gehalten, ist eine elektronische Kundmachung im Sinne des § 4 erfolgt, weshalb eine Kundmachung gemäß § 5 wegen anschließender technischer Probleme nicht mehr in Betracht kommt.

Die Ersatzkundmachung wird vor allem in Papierform oder in einem elektronischen Medium erfolgen, kann aber in einem solchen Fall grundsätzlich frei gewählt werden. Sie hat allerdings dem Art. 22 Abs. 5 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, zu entsprechen, muss somit allgemein zugänglich sein und vollständig und auf Dauer ermittelt werden können. Dabei ist auch Art. 97 B-VG zu berücksichtigen, der die Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen des Landtages im Landesgesetzblatt vorsieht. Zwar enthält die Bundesverfassung keine Vorschrift über die Form der Kundmachung des Landesgesetzblattes (vgl. VfSlg. 6460/1971), die Verlautbarung muss aber die Anforderungen des § 3 erfüllen.

#### **Zu § 6 (Kundmachung durch Auflage):**

§ 6 entspricht dem § 3a des geltenden NÖ Verlautbarungsgesetzes.

#### **Zu § 7 (Kundmachung bei außerordentlichen Verhältnissen):**

§ 7 soll eine Kundmachung von Verordnungen und Kundmachungen außerhalb des Landesgesetzblattes – und damit auch in anderer Form – in den dort genannten Fällen ermöglichen.

Dementsprechend werden in der Bestimmung andere Medien beispielhaft genannt (insbesondere Rundfunk).

Aufgrund des Art. 97 B-VG kann diese Bestimmung nicht auf Gesetzesbeschlüsse des Landtages angewandt werden.

#### **Zu § 8 (Sicherung der Authentizität und Integrität):**

§ 8 ist § 8 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 nachgebildet und regelt

einerseits die Kriterien, die zu verlautbarende Dokumente erfüllen müssen, und andererseits deren Archivierung. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Dokumente vollständig und auf Dauer zugänglich und auch lesbar sind.

Alle Dokumente müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein.

### **Zu § 9 (Zugang zu Verlautbarungen im Landesgesetzblatt):**

Der Zugang zu den Verlautbarungen im Landesgesetzblatt soll dadurch sichergestellt werden, dass die Abfrage im RIS sowie das Erstellen von Ausdrucken unentgeltlich und ohne Identitätsnachweis möglich sein müssen (Abs. 1).

Weiters hat die Landesregierung als Herausgeber Sorge zu tragen, dass Ausdrücke der Verlautbarungen ab dem 1. Jänner 2015 und Kopien von bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Verlautbarungen beim Amt der NÖ Landesregierung gegen Kostenersatz erhältlich sind (Abs. 2).

### **Zu § 10 (räumlicher Geltungsbereich):**

§ 10 entspricht in diesem Regelungsgegenstand § 9 des geltenden NÖ Verlautbarungsgesetzes.

### **Zu § 11 (Inkrafttreten):**

Gemäß Abs. 1 bestimmt zunächst die Rechtsvorschrift selbst ihr Inkrafttreten.

Während bei der Kundmachung in Papierform als Tag der Kundmachung der Tag, an dem das Stück des Landesgesetzblattes herausgegeben und versendet wurde, bestimmt wurde, ist dies bei der elektronischen Kundmachung der Tag, an dem das Dokument, das die Verlautbarung enthält, zur Abfrage im Internet frei gegeben wird.

Eine Sonderregelung wird für alternative Kundmachungsformen nach den §§ 5 und 7 getroffen.

### **Zu § 12 (Ergänzungen, Hinweise):**

§ 12 beinhaltet die (verfassungsrechtliche) Ermächtigung zur Vervollständigung unvollständiger Gesetzesbeschlüsse und Verordnungen durch Einfügung von Zitaten noch nicht kundgemachter Rechtsvorschriften.

Diese Ergänzungen verändern den materiellen Inhalt der Rechtsvorschrift nicht und werden in der Praxis – insbesondere in der Bundesgesetzgebung – seit vielen Jahren angewandt.

Aufgrund des bisherigen Systems des Landesgesetzblattes (systematische Gliederung der

Landesrechtsvorschriften) ergab sich dieses Problem im Bereich des NÖ Landesrechtes bisher nicht.

Weiters soll festgelegt werden, welche Hinweise anlässlich der Verlautbarung angebracht werden dürfen. Fehlerhafte Hinweise können gemäß § 13 berichtigt werden.

**Zu § 13 (Berichtigungen):**

§ 13 entspricht grundsätzlich § 10 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004.

**Zu § 14 (Wiederverlautbarung von Gesetzen):**

§ 14 entspricht im Wesentlichen § 10 des geltenden NÖ Verlautbarungsgesetzes.

In Abs. 4 wurde eine Klarstellung vorgenommen.

**Zu § 15 (Schlussbestimmungen):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2015 und das Außerkrafttreten des geltenden NÖ Verlautbarungsgesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann